

3. Zur Beachtlichkeit des Widerspruchs nach § 55 Abs. 2 EheG.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 28. Januar 1942 i. S. Chemann H. (M.)
w. Ehefrau H. (Wef.). IV 225/41.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien, von denen der Kläger 1895, die Beklagte 1899 geboren ist, haben am 29. Juni 1923 vor dem Standesamt in B. die Ehe geschlossen. Nach einer Totgeburt im Januar 1925 sind aus der Ehe drei Söhne hervorgegangen, die in den Jahren 1926, 1931 und 1932 geboren sind. Den letzten ehelichen Verkehr hatten die Parteien zu Ostern 1933; seit Februar 1933 leben sie nach Übersiedlung des Klägers nach W. getrennt. Eine etwa ein Jahr später vom Kläger erhobene Ehescheidungsklage, die auf § 48 EheG. gestützt war, ist abgewiesen worden.

Mit der nunmehr erhobenen Scheidungsklage verlangt der Kläger die Ehescheidung auf Grund des § 55 EheG. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält ohne Rechtsirrtum den Tatbestand des § 55 Abs. 1 EheG. für gegeben, mißt dem Kläger die alleinige

Schuld an der Zerrüttung der Ehe bei und erklärt den Widerspruch der Beklagten für beachtlich.

Die Revision wendet sich gegen die Ausführungen mit denen das Berufungsgericht die Beachtlichkeit des Widerspruchs gerechtfertigt hat. Es hat dazu ausgeführt, die Parteien hätten zehn Jahre lang in ungetrübter Ehe gelebt, die Beklagte habe dem Kläger ihre besten Jahre gewidmet, habe neben einer Totgeburt drei Söhne geboren und seit der Trennung der Parteien die Last der Betreuung und Erziehung dieser Söhne im wesentlichen getragen; noch jahrelang bedürften diese der Leitung. Es sei Pflicht des Klägers, sich der von ihm gegründeten Familie weiter zu widmen. Die Beklagte werde an der Grenze des Alters stehen, wenn die Söhne ihrer nicht mehr bedürfen würden. Daher erheische die zukünftige Versorgung der Beklagten Berücksichtigung. Der Ertrag ihres eigenen Vermögens reiche für einen angemessenen Lebensunterhalt nicht aus. Eine neue Ehe des Klägers würde eine erhebliche Verschlechterung ihrer Unterhaltsansprüche im Gefolge haben.

Alle diese Gründe sind sicherlich mitzubeachten bei der Entscheidung, ob der Kläger an den durch die Ehe übernommenen Verpflichtungen festzuhalten ist. Aber sie erschöpfen den Sachverhalt nicht. Das Reichsgericht hat immer betont, die Ausbildung mehrerer Kinder und die Versorgung einer Frau und Mutter, die einen großen und wertvollen Teil ihres Lebens ihrem Mann und ihren Kindern gewidmet habe — und das sei ihre vornehmste Pflicht —, seien für die Allgemeinheit wertvoller und die Sorge darum sittlich mehr gerechtfertigt als die Rücksicht auf persönliche Wünsche eines Gatten, der von einer Ehe loszukommen trachte, die durch seine Schuld zerbrochen sei. Die unerwünschten Zustände, die sich aus der Aufrechterhaltung solcher Ehe ergeben, sind aber darum nicht weniger schädlich und verdienen ihre Bestätigung nicht, wenn nach menschlichem Ermessen eine Gefährdung der Kinderausbildung und der Versorgung des geschiedenen Gatten nicht zu befürchten ist. Ein Angebot von Geldmitteln für diese Zwecke allein wird zwar schwerlich ausreichen können, um eine Scheidung zu rechtfertigen. Die Gefahr des Verlustes in der Zukunft wird nie ganz auszuschalten sein, und die Folge, daß wohlhabenden Kreisen eine Scheidung möglich werden, armen Schichten der Bevölkerung aber verweigert bleiben müßte, wäre abzulehnen. Wesentlich für die Entscheidung müßte immer die Per-

sönlichkeit des Gatten bleiben, der von der Ehe losstrebt. Hat er sich als arbeitsam, tüchtig und vor allem auch als zuverlässig erwiesen, so daß er in seiner Persönlichkeit die Gewähr dafür bietet, er werde immer in der Lage sein und auch den unerschütterlichen Willen haben, zu seiner Pflicht und seinem Worte zu stehen, so kann auf solcher Grundlage eine Scheidung selbst dann sittlich gerechtfertigt sein, wenn Kinder noch zu erziehen sind und für den geschiedenen Gatten zu sorgen ist. Allerdings wird auch dann ein Kläger Sicherheit in so weitem Maße wie möglich, etwa durch notariſche Verpflichtung, anzubieten und zu leisten haben, ehe er auf eine günstige Entscheidung hoffen darf.

Nach dieser Richtung hin bot der Streitstoff ausreichende Unterlagen, die zu prüfen gewesen wären, auf die das Berufungsgericht aber nicht eingegangen ist. Der Kläger hat Stellen als Beamter bei Stadtverwaltungen innegehabt, ist jetzt ordentlicher Professor an einer deutschen Hochschule. Als solcher verfügt er über Einnahmen, die ihm die Erfüllung aller seiner sittlichen Pflichten gestatten würden. Bietet er auf Grund seiner Tüchtigkeit und Arbeitsamkeit die Gewähr, solche Lebensstellungen sich für die Dauer zu erhalten, bietet er auch die Gewähr, daß er getreu zu seiner Pflicht gegenüber seinen Kindern und der Beklagten stehen werde, so könnte eine Scheidung gerechtfertigt sein. Dafür ist weiter auch zu beachten, daß beide Ehegatten noch in der Vollkraft ihres Lebens stehen, daß ihre Ehe besten Falles nur zehn Jahre lang gehalten hat und ihnen der Weg zu einem neuen Leben noch eröffnet werden könnte. Es handelt sich hier nicht um einen Fall, in welchem nach langer glücklicher Ehe ein Ehegatte den andern im Alter im Stiche lassen will.